

Präambel

Der Anbieter ist ein auf die Erstellung von individuellen Softwarelösungen spezialisiertes Unternehmen.

Der Anbieter wird mit dem Kunden zunächst ein Angebotskonzept erstellen. Das Angebotskonzept wird dem Kunden verbindliche Aussagen darüber geben, welche Leistungen innerhalb welcher Zeiträume erbracht werden können und welche Kosten entstehen. Das Konzept enthält aber noch keine detaillierten Regelungen.

Die Erstellung des Angebotskonzeptes erfolgt kostenlos. Nach der Fertigstellung des Angebotskonzeptes entscheidet der Kunde, ob er den Auftrag zur Anfertigung des Pflichtenheftes erteilt. Das Pflichtenheft enthält die konkreten zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Angaben. Die Erstellung des Pflichtenheftes ist nur gegen Erstattung der Kosten möglich.

Auf der Grundlage des Pflichtenheftes erfolgt die Realisierung des Auftrages.

Sofern der Kunde die Leistung des Anbieters zur Fertigstellung eines Projektes beauftragt, zu dessen Realisierung noch andere Unternehmen mitwirken, trägt der Anbieter die Systemverantwortung (d.h. die Verantwortung für das Gelingen des Gesamtprojektes) nur dann, wenn hierüber eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Der Anbieter ist alleiniger Vertragspartner des Kunden. Soweit es dem Anbieter gestattet ist, Subunternehmer oder Dritte mit der Erfüllung von vertragsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen, dürfen dem Kunden hieraus keinerlei Nachteile entstehen.

Die Präambel ist verpflichtend und Bestandteil des Vertrages.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Angebotsphase :

Auf Basis der vorstehenden Festlegungen wird der Anbieter anschließend ein technisches Pflichtenheft (Ausführungspflichtenheft) erstellen, das eine spätere Umsetzung der Festlegungen der Anlage 1 in das System einschließlich der Vorgehensweisen zur Installation mit einem detaillierten Fristenplan sowie die empfohlene Hardware umfassend beschreibt. Das Ausführungspflichtenheft ist dann als Anlage 2 dem Vertrag beizufügen.

(2) Realisierungsphase:

Im Falle der Erteilung des Realisierungsauftrages schuldet der Anbieter die Entwicklung eines voll funktionsfähigen Programms gemäß obiger Zielsetzung, welches die in dem als Anlage 2 gekennzeichneten Ausführungspflichtenheft dargestellten Leistungsmerkmale erfüllt. Die Lieferung umfasst auch alle für die Benutzung des Systems erforderlichen aktuellen Dokumentationen.

(3) Der Anbieter verpflichtet sich, den Kunden, soweit dies für die Erreichung der Vertragsziele erforderlich ist, im erforderlichen Umfang zu beraten, wobei die Beratung grundsätzlich nach den üblichen Sätzen der manns – dölle & partner GbR abgerechnet wird. Dies gilt auch, falls infolge von Kundenwünschen, die nach dem Beginn des Projektes geäußert werden, Änderungen der Vertragsleistungen und damit erneute Beratungsleistungen erforderlich werden. Die Beratung bezieht sich insbesondere auf die Lieferung, Installation, Anpassung, Inbetriebnahme, wie es im Vertrag festgelegt ist.

§ 2 Mitwirkung des Kunden

Die Software wird entsprechend den besonderen Anforderungen des Kunden vom Anbieter erstellt. Der Kunde stellt für die Unterstützung der erforderlichen Arbeiten einen Ansprechpartner nebst Stellvertreter in einem zeitlich und qualitativ angemessenen Umfang zur Verfügung. Diese Pflicht ist Hauptpflicht. Zu den weiteren Hauptpflichten gehört insbesondere:

- der ungehinderte Zugang zu den Rechnern, auf denen das Programm installiert ist.
- Bereitstellung aller Daten, Informationen, Informationsträger die zur Planung und Realisierung des Auftrags notwendig sind.
- die schriftliche Bereitstellung von detaillierten Beschreibungen von aufgetretenen Fehlern.
- kostenfreie Bereitstellung von zu programmierenden Spezialgeräten, die im Rahmen des Auftrags relevant sind (z.B. elektronischen Waagen für Labore, Spezial-Scanner für Fragebögenfassung)

§ 3 Änderungen des Vertragsgegenstandes

Der Kunde ist berechtigt, bis zur Abnahme zumutbare Änderungen des Vertragsgegenstandes zu verlangen. Nach Abnahme des Pflichtenheftes sind Änderungswünsche allerdings nur kostenpflichtig und unter Verlängerung der anfangs genannten Fristen zu realisieren. Der Anbieter wird solche Änderungen zu entsprechenden finanziellen Konditionen realisieren, die den in diesem Vertrag kalkulierten Konditionen entsprechen. Die vereinbarten Fristen verlängern sich zugunsten des Anbieters, wenn die vereinbarte Änderung Verzögerungen verursacht, die nicht anders abgefangen werden können (etwa durch die vorrangige Realisierung eines anderen Moduls).

Die vorzunehmenden Änderungen und damit verbundenen Fristverlängerungen werden in einem Änderungsprotokoll, das Vertragsbestandteil wird, festgehalten.

§ 4 Rechtsübertragung

Die Übertragung von Nutzungsrechten richtet sich nach dem Teil D der allgemeinen Geschäftsbedingungen

§ 5 Projektmanagement

(1) Beide Parteien werden spätestens bei

Vertragsschluss jeweils einen Projektleiter und dessen Stellvertreter sowie einen "Eskalationsmanager" benennen (Projektteam). Ist eine der vorgenannten Personen auf absehbar unangemessen lange Zeit verhindert oder scheidet aus dem Unternehmen aus, ist rechtzeitig eine Ersatzperson zu benennen.

(2) Der Anbieter wird ferner spätestens bei Vertragsschluss die weiteren Mitglieder des Anbieter-Projektteams benennen. Diese dürfen während der Laufzeit des Vertrages nur aus wichtigem Grund (Krankheit, Ausscheiden aus dem Unternehmen) ausgewechselt werden.

(3) Die Ansprechpartner der Parteien und deren Stellvertreter sind zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag befugt. Sie bereiten notwendige Entscheidungen ihrer Unternehmen zügig vor und sorgen, soweit sie nicht selbst vertretungsbefugt sind, für eine rasche Herbeiführung der Entscheidung. Der "Eskalationsmanager" ist einzelvertretungsberechtigt und soll anstehende Entscheidungen selbst treffen.

(4) Die Ansprechpartner treffen sich auf Wunsch einer Partei zu regelmäßigen Projektbesprechungen.

(5) Inhalt der Besprechungen ist die Klärung sämtlicher Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag. In Streitfällen sollen die Projektleiter auf eine Einigung hinwirken. Kommt es zu keiner Einigung, kann sich jede Partei unmittelbar an den "Eskalationsmanager" der anderen Partei wenden. Dieser ist verpflichtet, unverzüglich eine Entscheidung über die ungeklärte Frage zu treffen und der anderen Partei diese mitzuteilen.

§ 6 Planungsphasen

(1) Der Anbieter wird in der Testphase ggf. zunächst eine ®-Version zur Verfügung stellen, mit dem Kunden Besprechungen abhalten, um die Ergebnisse zu diskutieren.

(2) Bei der Erstellung des Pflichtenheftes wird der Anbieter die von dem Kunden gestellten Anforderungen auf Logik und Durchführbarkeit überprüfen und zeichnet hierfür verantwortlich. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist bei der Erstellung des Ausführungspflichtenheftes zu berücksichtigen. Allerdings kann der Anbieter keine Verantwortung für die Vollständigkeit oder Realisierbarkeit des Projektes innerhalb des Betriebes des Kunden übernehmen. Die Implementierbarkeit des Programms zu überprüfen, ist Sache des Kunden. Das Ausführungspflichtenheft ist gemäß dem Projektplan des Angebotskonzeptes zu erstellen und wird dem Vertrag als Anlage 2 beigefügt.

(3) Während des Projektes finden jeweils bei der Erreichung von technisch abgrenzbaren Meilensteinen Besprechungen über das bisherige Arbeitsergebnis mit dem Kunden statt. Der Kunde verpflichtet sich, über Änderungsvorschläge des Anbieters innerhalb einer angemessenen Überlegungsfrist zu entscheiden und dem Anbieter mitzuteilen, ob die Erstellung des Ausführungspflichtenheftes mit oder ohne die

Änderungen fortgesetzt werden soll. Der Anbieter kann eine angemessene Erhöhung der Vergütung und eine Verlängerung der Erstellungsfrist verlangen, wenn dies objektiv erforderlich ist.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb angemessener Frist nach Übergabe des Ausführungspflichtenheftes über die Erteilung des Realisierungsauftrages zu entscheiden. Wird der Realisierungsauftrag nicht erteilt, erhält der Anbieter für die Erstellung des Ausführungspflichtenheftes einschließlich sämtlicher weiterer erbrachten Leistungen eine Aufwandsentschädigung vonEUR.

(4) Die Rechte an dem erstellten Ausführungspflichtenheft liegen umfassend und ausschließlich beim Anbieter.

(5) Das Pflichtenheft ist abzunehmen. Anstelle der formalen Abnahmeerklärung reicht es auch aus, wenn der Kunde binnen 7 Tagen nach Erhalt des Pflichtenheftes keine Einwände erhebt. Die Nichtabnahme wegen geringfügiger Mängel ist ausgeschlossen. Bei Änderungen des Vertragsgegenstandes ist das Pflichtenheft in den geänderten Teilen erneut abzunehmen.

§ 7 Realisierungsphase

(1) Der Anbieter wird bei Erteilung des Realisierungsauftrages die Software unverzüglich, spätestens bis zu den im Ausführungspflichtenheft vereinbarten Terminen in allen Komponenten beim Kunden abnahmefähig zur Verfügung stellen.

(2) Der Kunde ist berechtigt, Teilleistungen, mit deren Realisierung noch nicht begonnen wurde, zu stornieren. Die übrigen Teilleistungen bleiben hiervon unberührt. Dies gilt sinngemäß auch, wenn eine Teilimplementierung und Abnahme nicht wirksam zustande kommt. Durch die Stornierung reduziert sich der Gesamtpreis auf der Basis einer Bewertung anhand von Einzelpreisen.

§ 8 Abnahme

(1) Ausführungspflichtenheft: Der Anbieter kann vom Kunden eine Bestätigung verlangen, wenn der Anbieter das vollständige Ausführungspflichtenheft übergeben hat. Der Kunde hat die Pflicht, auf Anwenderebene die Vollständigkeit des Ausführungspflichtenheftes zu überprüfen. Die Bestätigung ersetzt nicht die spätere Abnahme des gesamten Systems.

(2) Abnahme der Gesamtleistung: Der Anbieter kann vom Kunden die Abnahme verlangen, wenn der Anbieter das voll funktionsfähige System übergeben hat und wenn im Anschluss daran das Gesamtsystem 10 Tage ohne wesentliche Störung gelaufen ist (Abnahmefähigkeit des Systems).

(3) Zur Abnahme weist der Anbieter das Vorliegen der vereinbarten Eigenschaften sowie die einwandfreie und ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des Systems nach. Die Abnahme umfasst den gesamten vertraglichen Leistungsumfang. Die Möglichkeit von Teilabnahmen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Sofern eine teilweise

Inbetriebnahme zwischen den Parteien vereinbart wird, ist also zusätzlich eine spätere Gesamtabnahme notwendig.

(4) Als Abnahmedatum gilt entweder der Termin der vorbehaltlosen Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden oder der zehnte Tag, nachdem das Programm dem Kunden zur Verfügung gestellt wurde und dieser keine Reklamationen geäußert hat. Die Abnahme darf nicht unbillig verweigert werden.

§ 9 Vergütung

(1) Der Gesamtpreis von EUR umfasst insbesondere:

- die Aufstellung und Montage sämtlicher Hard- und Softwarekomponenten,
- die Teilnahme an Projektbesprechungen,
- die Parametrierung des Anwendungssystems (Customizing),
- die Schulung,
- die Inbetriebnahme und Tests,
- die Übergabe in betriebsfertiger Ausführung, die Unterstützung der Abnahme und
- die Unterstützung der verantwortlichen Bediener bei der Aufnahme des Produktivbetriebes.

(2) Alle Zahlungen erhöhen sich um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 10 Zahlungsweise

Die Zahlungen erfolgen nach Projektfortschritt in folgender Reihenfolge:

(1) Bei Übergabe des Ausführungspflichtenheftes:

Vereinbarter Einzelpreis von EUR
Im Falle der Erteilung des Realisierungsauftrages:

(2) Bei Beginn der Installationsarbeiten:%

(3) Nach vollständiger Installation aller Software-Komponenten:

.....% des anteiligen Standardsoftware- Preises

(4) Bei Abnahme: Weitere 40 % des anteiligen Preises.

§ 10 Gewährleistung/Haftung

(1) Der Anbieter gewährleistet, dass das System bei Lieferung nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem üblichen und zu dem in diesem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder nicht unerheblich mindern.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme.

(3) Während des Laufs der Gewährleistungsfrist wird der Anbieter berechnigte Mängel unverzüglich durch mehrfache Nachbesserung oder Ersatzlieferung

beheben. Bei leichten Fehlern kann der Anbieter wahlweise eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen und den Mangel mit der Lieferung des nächsten Updates endgültig beseitigen. Das Recht zum Rücktritt Wandelung oder zur Minderung des Kunden ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Schlägt die Nachbesserung wiederholt fehl und ist dem Kunden ein weiteres Zuwarten unzumutbar, leben die genannten Rechte wieder auf.

§ 11 Vertragsstörung, Kündigung, Schadensersatz

(1) Der Anbieter hat eine Verzögerung dann nicht zu vertreten, wenn seine Leistung von einer vorherigen Mitwirkungshandlung des Kunden abhängt, und der Anbieter die Mitwirkung eingefordert hat.

(2) Der Kunde ist berechtigt, sich nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag ganz oder teilweise zu lösen, wenn der Anbieter den Abnahmetermin, der im Ausführungspflichtenheft vereinbart ist, um eine angemessene Zeit überschreitet, ohne dass die Abnahmefähigkeit des Systems gegeben ist. Als angemessene Nachfrist gilt im Regelfall eine Frist in Höhe von 15% der vereinbarten Projektlaufzeit, mindestens aber von fünf Arbeitstagen.

Im Falle, dass nachträgliche Änderungen vereinbart werden, wird auch der Abnahmetermin entsprechend verlängert.

(3) Im Falle der vorzeitigen Kündigung durch den Kunden ist – sofern diese nicht anerkannt durch den Anbieter zu vertreten ist – der Anbieter berechtigt, Aufwendungsersatz nach Maßgabe des § 645 Abs.1 BGB zu verlangen. Die Berechnung erfolgt in entsprechender Anwendung zum § 7 Abs.2 dieser Bestimmungen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen der AGB der manns – dölle & partner GbR Teil A.